

Präsident

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herr Regierungsdirektor Rainer Kaul Referat RB1 Mohrenstraße 37 10117 Berlin

22.06.2016

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Sehr geehrter Herr Kaul,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe.

1.

Wir bitten Sie nachdrücklich, verschiedene Aspekte des Regierungsentwurfs noch einmal zu überdenken. Wir haben große Sorge, dass mit diesem Entwurf dem Beruf des Patentanwalts nicht angemessen Rechnung getragen wird, und bitten Sie, die spezifischen Gegebenheiten dieses Berufs in dem Gesetz zu berücksichtigen.

1. Partieller Zugang zum Beruf des Patentanwalts

Unter der Begründung III 4 wird ausgeführt, dass im Gegensatz zu Rechtsanwälten die Rechtsgebiete, auf denen ein Patentanwalt tätig werden kann, grundsätzlich abgrenzbar seien, und daraus wird der Schluss gezogen, dass ein partieller Zugang zum Bereich des Patentanwalts sowohl für das Gebiet der Patente als auch für das Gebiet der Marken möglich sein soll. Dabei wird eine Kernkompetenz, nämlich die technische Befähigung des Patentanwalts, nicht berücksichtigt.

Eine partielle Zulassung zur Patentanwaltschaft kann allenfalls erfolgen, wenn adäquate rechtliche und technische Befähigungen vorliegen. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind bisher französische Conseils und italienische Consulenti für das Rechtsgebiet Patente in die Patentanwaltskammer aufgenommen worden, nicht jedoch, wenn nur eine Befugnis zur Beratung für das Rechtsgebiet Marken vorlag.

Eine partielle Zulassung für den Bereich Marken oder Designs würde dazu führen, dass im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten eine Anwaltszulassung ohne technische Kenntnisse und ohne hinreichende Rechtskenntnisse möglich wäre, ohne dass eine Befähigung als Patentanwalt vorliegen würde. Eine Vergleichbarkeit mit dem Beruf des Patentanwalts wäre nicht gegeben. Dies würde auch zu einer erheblichen Verwirrung beim Verbraucher führen.

Ein partieller Berufszugang zum Beruf des Patentanwalts ohne die entsprechende technische und rechtliche Befähigung für Patentrecht würde die Berufsanerkennungsrichtlinie und das in ihr verankerte Prinzip der automatischen Anerkennung auf Grundlage koordinierter Mindestausbildungsanforderungen in Frage stellen.

 Angemessene Berücksichtigung der technischen Befähigung und des Qualifikationsniveaus – Anwendung der Öffnungsklausel von § 13 Abs. 4 der Berufsanerkennungsrichtlinie

In der Begründung auf Seite 196 wird davon ausgegangen, dass das Qualifikationsniveau des nach § 6 PAO verlangten Studiengangs nicht Art. 11 Buchstabe e der Berufsanerkennungsrichtlinie entspricht, obwohl bereits in der Datenbank der Europäischen Kommission über reglementierte Berufe für den Beruf des Patentanwalts in Deutschland als Qualifikationsniveau Art. 11 Buchstabe e der Berufsanerkennungsrichtlinie ausgewiesen ist.

Die technische Befähigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 PatAnwO hat erworben, wer – abgesehen von dem Jahr praktisch technischer Tätigkeit – an einer wissenschaftlichen Hochschule ein naturwissenschaftliches oder technisches Studium mit einem Master abgeschlossen hat (siehe BGH PatAnwZ 1/12, Entscheidung vom 29. November 2013). Damit erfordert bereits § 6 PAO eine postsekundäre Ausbildung von mindestens 4 Jahren an einer Universität. Damit entspricht das Qualifikationsniveau Art. 11 Buchstabe e der Richtlinie.

Dementsprechend wird angeregt, von der in der Berufsanerkennungsrichtlinie verankerten Regelung des Art. 13 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 11 Buchstabe e Gebrauch zu machen, der der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats erlaubt, die Aufnahme oder Ausübung des Berufs zu verweigern, wenn der Inhaber nur einen Befähigungsnachweis nach Art. 11 Buchstabe a der Richtlinie vorlegt.

11.

Zu den vorgesehenen Gesetzesinhalten im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstaben b und c (§ 7 PAO-E)

In § 7 PAO-E ist vorgesehen dass der *Präsident des Patentamts* die Leitlinien bestimmt, unter denen eine im Ausland durchgeführte Ausbildung anzuerkennen ist. Hingegen spricht der Referentenentwurf auf S. 3 und auf S. 105 von einer Zuständigkeit der *Patentanwaltskammer* für die Erstellung der Leitlinien nach § 7 PAO-E. Nachdem die Patentanwaltskammer die Zuständigkeit für die Zulassung der Patentanwälte hat, spricht unseres Erachtens dies für die Zuständigkeit der Patentanwaltskammer. Zumindest sollte § 7 PAO-E dahingehend ergänzt werden, dass die Leitlinien nach Anhörung der Patentanwaltskammer bestimmt werden.

2. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 26 PAO-E)

In § 26 PAO-E ist die Errichtung einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle vorgesehen. Es ist unklar, welcher Unterschied zwischen den Begriffen "weitere Kanzlei" und "Zweigstelle" gesehen wird. Dementsprechend wird vorgeschlagen, bei Einführung des Begriffs "weitere Kanzlei" den Begriff "Zweigstelle" zu streichen.

3. Zu Artikel 4 Nummer 8 (§ <u>30</u> PAO-E)

Die Gesetzesbegründung bezieht sich auf § 32 PAO-E. Betroffen ist jedoch der § 30 PAO-E. Es scheint sich um einen Schreibfehler in der Gesetzesbegründung zu handeln.

4. Zu Artikel 4 Nummer 10 (§ 41d PAO-E)

Die Konkretisierung der Verweisung auf § 5 Abs. 1 PAO-E halten wir für eine sinnvolle Klarstellung. Allerdings machen wir darauf aufmerksam, dass eine Verweisung auf eine Zulassung gemäß § 5 auch in § 41d Abs. 5 PAO enthalten ist. Eine Konkretisierung der Verweisung auf § 5 Abs. 1 PAO-E müsste nach unserem Verständnis dann auch in Abs. 5 erfolgen.

5. Zu Artikel 4 Nummer 11 (§ 44 PAO-E)

Die geplante Regelung für Patentanwälte führt zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten. Denn der geltende § 44 Abs. 2 PAO sieht vor, dass der Patentanwalt die Handakten auf die Dauer von <u>fünf Jahren</u> nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren hat. Die Fristensysteme in den Kanzleien sind entsprechend programmiert. Wir bitten darum, zumindest eine Übergangsregelung dahingehend vorzusehen, dass die neue 6-jährige Frist nur für Handakten gilt, bei denen der Fristbeginn nach Inkrafttreten des Gesetzes liegt.

Weiter machen wir zu § 44 Abs. 3 PAO-E darauf aufmerksam, dass nach der bisherigen Formulierung vorgesehen war, dass der Patentanwalt die Aktenherausgabe verweigern kann, bis er wegen seiner <u>Honorare</u> und Auslagen befriedigt ist. § 44 Abs. 3 PAO-E stellt dagegen auf die Befriedigung der <u>Gebühren</u> und Auslagen des Patentanwalts ab. Die bisherige Formulierung "Honorare" erscheint geeigneter, da der Patentanwalt in der Regel Honorare einvernimmt. Wir regen daher an, in § 44 Abs. 3 PAO-E von Honoraren und Auslagen zu sprechen.

6. Zu Artikel 4 Nummer 22 (§ 58 Abs. 2 PAO-E)

Die vorgeschlagene Regelung sieht nur noch eine Briefwahl für die Wahlen zum Vorstand vor, schließt aber eine kombinierte Brief- und Urnenwahl aus. In einer kleinen Berufsgruppe wie der der Patentanwälte ist es für Bewerber zum Vorstand wichtig, sich bei der Kammerversammlung persönlich vorstellen zu können. Auch für die Wählenden ist es wertvoll, sich ein unmittelbares Bild von den Bewerbern machen zu können.

Wir halten daher die Möglichkeit der Urnenwahl für ein unverzichtbares Element der demokratischen Selbstverwaltung und sprechen uns nachdrücklich für eine gesetzliche Regelung aus, die eine kombinierte Brief- und Urnenwahl zulässt.

7. Zu Artikel 4 Nummer 24 (§ 63 Abs. 3 PAO-E)

Bei vergangenen Vorstandswahlen war verschiedentlich die Anzahl der Bewerber für den Vorstand identisch mit der Anzahl der zu wählenden Personen. Dementsprechend schlagen wir vor, den neuen Abs. 3 um eine Regelung für den Fall, dass kein Nachrücker zur Verfügung steht, zu ergänzen. Wir regen an, dass keine Nachwahl erforderlich ist, wenn die verbleibende Amtszeit weniger als zwei Jahre beträgt, und dass die Nachwahl mit der nächsten regulären Wahl stattzufinden hat, wenn die verbleibende Amtszeit mehr als zwei Jahre beträgt.

Eine außerordentliche Nachwahl einer Person wäre nach unserer Auffassung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und nicht sinnvoll.

8. Zu Artikel 4 Nummer 35 (§ 82 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PAO-E)

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die vorgesehene Änderung von § 82 Abs. 2 PAO aus. Es obliegt nach § 82 Abs. 2 Nr. 2 der Kammerversammlung, den Vorstand zu wählen. Wie wir bereits ausgeführt haben, halten wir eine kombinierte Brief- und Urnenwahl für erforderlich und sehen es deshalb weiterhin als Aufgabe der Kammerversammlung, den Vorstand zu wählen.

9. Zu Artikel 5 § 2 Abs. 5 EuPAG-E

§ 2 Abs. 5 EuPAG-E sieht vor, dass derjenige, der die Voraussetzungen des § 1 EuPAG-E unmittelbar erfüllt, hierüber vom Deutschen Patent- und Markenamt eine Bescheinigung erhält und von der Patentanwaltskammer zur Patentanwaltschaft zugelassen wird.

Dementsprechend sehen wir es als zwingend an, dass bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 1 EuPAG-E unmittelbar erfüllt sind, wegen der (faktischen) Präjudizialität die **Patentanwaltskammer formell beteiligt wird**. Es stellt ein elementares Interesse nicht nur der Patentanwaltschaft, sondern auch der Allgemeinheit, insbesondere des Verbrauchers dar, dass keine Personen die unmittelbare Zulassung zur Patentanwaltschaft erlangen, denen die hierfür erforderliche Qualifikation fehlt. Ein Vier-Augen-Prinzip in dem Sinne, dass neben dem Deutschen Patent- und Markenamt auch die Patentanwaltskammer hierzu eine Prüfung durchführt, ist aus unserer Sicht unabdingbar.

Dabei ist auch zu beachten, dass die Patentanwaltskammer aufgrund ihrer jahrelangen intensiven Zusammenarbeit mit anderen europäischen Patentorganisationen in besonderem Maße Fachwissen darüber erworben hat, wie und mit welchen Kenntnissen Patentanwälte in anderen Mitgliedstaaten ausgebildet werden.

8

Wir bitten Sie daher vorzusehen, dass das Deutsche Patent- und Markenamt

vor Ausstellung einer Bescheinigung, dass die Voraussetzungen des

§ 1 EuPAG-E unmittelbar erfüllt sind, eine Stellungnahme der Patentanwalts-

kammer einholen muss. Dies entspricht auch der Logik des § 2 EuPAG-E.

Denn wenn das Deutsche Patent- und Markenamt gemäß § 2 Abs. 3 EuPAG-E

bereits eine Stellungnahme der Patentanwaltskammer einholen kann, wenn es

eine Eignungsprüfung auferlegen will, dann muss erst recht gelten, dass es

eine solche Stellungnahme einholen muss, wenn es von der Auferlegung einer

Eignungsprüfung absehen will. Darüber hinaus regen wir an, dass auch bei

Auferlegung einer Eignungsprüfung eine formelle Beteiligung der Patentan-

waltskammer zu erfolgen hat.

10. Zu Artikel 5 § 6 Abs. 3 EuPAG-E

Wir schlagen vor, die Themen und auch die Länge der vier zu absolvierenden

Klausuren direkt im Gesetz festzulegen. Nach unserer Auffassung ist eine

Länge von jeweils 5 Stunden angemessen und typisch.

11. Zu Artikel 5 § 12 EuPAG-E

Wie bereits eingangs ausgeführt, haben wir erhebliche Bedenken gegen einen

partiellen Zugang zum Beruf des Patentanwalts ohne technische Befähigung.

Eine Zulassung zur Patentanwaltschaft ohne den Nachweis einer entspre-

chenden technischen Befähigung ist unseres Erachtens nicht vertretbar.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden, und stehen

Ihnen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nanno M. Lenz, LL.M.